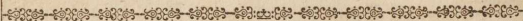


großmüthige Prinz machte im Jahr 774 das Kloster und die ihm zugehörigen Dörter von allen Anlagern, Dienstbarkeiten und Beschwernissen frey; und Sturmius mit seinen Geistlichen mußte diesem Kaiser bey dem entstandenen Sachsenkriege zu Verbreitung der christlichen Religion die besten Dienste leisten. Karl wollte die Verdienste des Sturmius nicht unbefehlet lassen; er schenkte ihm also nach geendigtem Kriege verschiedene ansehnliche Güter, besonders Hammeln, Holzkirchen, Hammelburg. Solche Geschenke dienten dem eifrigen Manne zu nichts anderst, als daß er stets mehr beflissen war, den Ruf eines erbaulichen Lebenswandels seiner Geistlichen, deren Anzahl bereits auf 400 gekommen war, festzusetzen, die Grabstadt des heiligen Bonifacius und überhaupt seine Kirche zur Ehre Gottes zu verherlichen, und überhaupt durch das Licht des wahren Gottesdienstes die Nebel des Aberglaubens und Heidenthums immer weiter zu verschuchen.



Geist- und weltliche Regierungs-Gerichtstäge und Ferien.

Die geistliche Regierung haltet wochentliche Gerichtstäge, jedoch nur Vormittags, zwey, nemlich Montags und Donnerstags.

Die weltliche Regierung haltet wochentlich Gerichtstäge, jedoch nur Vormittags, vier, nemlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags. Den Donnerstag ershüren die Advocaten, und den Samstag sehen sie das gerichtliche Protocoll ein.

Ferien beyder Regierungen sind folgende.

Weihnachten. Der Tag hiervor, bis unschuldigen Kindertag inclusive.
 Faschnachten. Sonntags, Montags, Dienstags und Aschermittwochen.
 Ostern. Bm Palmsonntag bis den Donnerstag nach Ostern exclusive.
 Pfingsten. Vom Sonntag bis den Donnerstag darauf exclusive.
 Herbstferien. Fangen an auf Michaelistag und endigen sich Tags vor Martini.
 Nota. In denen Osterferien wird zur Beförderung deren außer gerichtlichen Handlungen auf Dienstags, während der Herbstferien aber in jeder Woche Donner-

stags, oder wann dieser ein Feiertag wäre, Freytags darauf zu Rath gegangen. Wenn nun mit Einführung der Appellation diese Rathstäge verabsämet, gegen denselben mag von dem Unterrichter mit wirklicher Execution der in die Rechtskraft alsdann erschossenen Urtheil verfahren werden.

Gleiche Bewandnuß hat es auch mit denen gegen die Regierungsurtheile zu ergreifen und einzuwendenden Rechtsmitteln, daß die hierunter verschiedentlich bemessene Fatalia auch in der Zeit deren Ferien genauest respicirt werden müssen.